

## **Doppelbesteuerungsabkommen mit Indien**

Die Abfrage des APA zum deutsch-indischen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA-Indien) hat bestätigt, dass das 1995 in Kraft getretene DBA-Indien einiger Nachbesserungen bedarf. Da die indische Verwaltungspraxis in wesentlichen Punkten von international üblichen Standards abweicht, sind unbestimmte Definitionen des DBA – insbesondere hinsichtlich des Betriebsstättenbegriffs – in Übereinstimmung mit OECD-Grundsätzen zu präzisieren. Nur so können Qualifikationskonflikte und damit internationale Doppelbesteuerungen vermieden werden. Auch die Einführung einer Schiedsklausel sowie die Abschaffung bzw. Absenkung der Quellensteuern würde zur Rechtssicherheit beitragen.

### **Die Problembereiche in der Übersicht:**

#### **1. Betriebsstättendefinition**

Problem:

Das gegenwärtig bestehende DBA-Indien beinhaltet eine im Vergleich zum OECD Musterabkommen sehr weit gefasste und nicht klar definierte Definition für Betriebsstätten. Die Interpretation seitens der indischen Finanzverwaltung orientiert sich dabei an dem extensiven indischen Betriebsstättenbegriff. Hierdurch besteht die Gefahr von Doppelbesteuerung.

Petition:

Die Definition der Betriebsstätte im DBA-Indien muss an die Definition des OECD Musterabkommens angeglichen werden.

#### **2. Abzugsfähigkeit von Verwaltungsaufwendungen bei Betriebsstätten**

Problem:

Die Abzugsfähigkeit von Verwaltungsaufwendungen, die im Stammhaus für die Tätigkeit der Betriebsstätte in Indien anfallen, ist in Indien grundsätzlich auf 5 % des Einkommens der Betriebsstätte beschränkt. Dies führt bei tatsächlich höheren Aufwendungen zu einer Nichtabzugsfähigkeit der übersteigenden Aufwendungen in beiden Ländern.

Petition:

Nachgewiesene bzw. vom unabhängigen Abschlussprüfer bestätigte Verwaltungsaufwendungen sollten voll zum Abzug zugelassen werden.

### **3. Betriebsstättenrisiko bei Personalgestellung**

#### Problem:

In Abweichung von internationalen Standards kann nach Auffassung der indischen Finanzverwaltung eine Personalgestellung eine Betriebsstätte in Indien begründen, obwohl die Mitarbeiter voll in der Verantwortung des indischen Tochterunternehmens tätig sind. Doppelbesteuerungen sind die Folge.

#### Petitum:

Eine klarstellende Regelung in dem DBA-Indien wäre zu begrüßen. Außerdem sollte in den Abkommensverhandlungen die Zwölf-Monats-Grenze des Art. 5 Abs. 3 OECD-MA als zeitliche Mindestdauer für eine Betriebsstättenbegründung vereinbart werden.

### **4. Abziehbarkeit von Zahlungen an Pensionseinrichtungen**

#### Problem:

Bei den zumeist kurz- oder mittelfristigen Einsätzen von Mitarbeitern in Indien werden die Beiträge an Pensionseinrichtungen regelmäßig in Deutschland weiter bezahlt. Dennoch unterliegen sie auch in Indien einer Besteuerung.

#### Petitum:

Zur Vermeidung von Mehrfachbelastungen und einer Diskriminierung von Zahlungen an Pensionseinrichtungen in Deutschland sollten diese Beiträge in Indien ebenso steuerfrei bzw. steuerlich abziehbar behandelt werden, wie Beiträge an entsprechende Pensionseinrichtungen in Indien.

### **5. Problematik der Liefergewinnbesteuerung**

#### Problem:

In Betriebsstättenfällen ist die indische Finanzverwaltung entgegen den Grundprinzipien des internationalen Steuerrechts bestrebt, den aus dem Equipment-Liefervertrag generierten Gewinn der indischen Besteuerung zu unterziehen.

#### Petitum:

Hier muss eine Klarstellung im DBA erfolgen.

## **6. Weite Definition der “Vergütung für technische Dienstleistungen“**

### Problem:

Der Begriff der „Vergütung für technische Dienstleistungen“ ist sehr weit gefasst, sodass die hierauf anfallende Quellensteuer in Indien in einer Vielzahl von Fällen greift, in denen die Anrechenbarkeit dieser Quellensteuer in Deutschland nicht gewährleistet ist.

Die Quellensteuer wird zudem unabhängig davon erhoben, ob die Leistung in Indien oder außerhalb Indiens erbracht wird, solange die Nutzung der Dienstleistung in Indien erfolgt.

### Petition:

Der Begriff der „Vergütung für technische Dienstleistungen“ muss den international üblichen Standards entsprechend klar definiert und eingegrenzt werden. In Übereinstimmung mit der überwiegenden internationalen Praxis müssen technische Dienstleistungen, die außerhalb Indiens erbracht werden, eindeutig von der Quellensteuer ausgenommen werden.

## **7. Quellensteuern**

### Problem:

Indien kann derzeit auf Dividenden (Art. 10), Zinsen (Art. 11) und Lizenzen (Art. 12) Quellensteuern in Höhe von 10 % erheben.

### Petition:

Es wäre wünschenswert, wenn diese Sätze auf Null reduziert oder zumindest deutlich gesenkt werden. Wir würden zudem eine Klarstellung begrüßen, dass bei Zahlungen zwischen Nichtansässigen keine Quellensteuern in Indien anfallen.

## **8. Schiedsklausel**

### Problem:

Das aktuelle DBA-Indien enthält keine Schiedsklausel.

### Petition:

Wir regen an, in dem Abkommen eine Regelung über ein Schiedsverfahren zu treffen, wenn eine Einigung im Rahmen des Verständigungsverfahrens nach Ablauf einer bestimmten Frist von beispielsweise 3 Jahren nicht erfolgen konnte.

## **9. Probleme mit indischer Steuerverwaltung und Verrechnungspreispraxis**

### Problem:

Neben den angeführten Problemen in der Ausgestaltung des DBA-Indien ergeben sich aber auch Schwierigkeiten hinsichtlich der Anwendung des DBA sowie der indischen Verrechnungspreispraxis, die im internationalen Vergleich einige wesentliche Besonderheiten aufweisen. Die Folge sind erhebliche Mehrbelastungen aufgrund der Doppelbesteuerung.

### Petition:

Es wäre wünschenswert, dass sich Indien in diesem zentralen steuerlichen Thema eindeutig zu den OECD-Richtlinien bekennt.